

Landgericht [REDACTED]

Az.: 88 O 247/23



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH** [REDACTED]

[REDACTED]

hat das Landgericht [REDACTED] II - Zivilkammer 88 - durch den Richter vom Stein als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerseite hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 14.645,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ersatzansprüche aus Anwaltshaftung, nachdem ein Vergleich in einem „Diesel-Verfahren“ nicht zustande gekommen ist und ein Rechtsmittel gegen ein klageabweisendes Urteil nicht eingelegt wurde.

Der Kläger ist am 13.09.2024 während des laufenden Verfahrens verstorben. Im Folgenden wird zur Vereinfachung weiterhin von „dem Kläger“ gesprochen ungeachtet der prozessualen Konsequenzen (dazu Punkt I. der Entscheidungsgründe).

Der Kläger erwarb im Jahr einen neuen Audi A8 4.2 TDI Quattro zum Preis von 102.515,00 EUR brutto von einem KFZ-Händler.

Der Kläger beauftragte den Beklagten als Inhaber einer Rechtsanwaltskanzlei mit der Durchsetzung seiner rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem „Diesel-Abgasskandal“. Mit einer Klage vor dem LG Osnabrück begehrte der Kläger – vertreten durch den Beklagten – Rückabwicklung des Kaufvertrags, hilfsweise die Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Zwischen den Parteien des Rechtsstreits schwebten Vergleichsverhandlungen. Der Beklagte übermittelte Anfang Dezember 2021 ein Vergleichsangebot der Fahrzeugherstellerin an den Kläger. In diesem Angebot wurden alternativ ein Gutschein über 15 % des Fahrzeugpreises, von dem sich der Kläger maximal ein Drittel auszahlen lassen konnte, oder eine Entschädigung in Form von 17 % des Kaufpreises angeboten. Der Kläger wurde darauf hingewiesen, dass mit dem Ausfüllen des entsprechenden Formulars noch kein Vergleichsvertrag geschlossen werde, und die Vergleichsvereinbarungen von der Gegenseite in jedem Einzelfall noch einmal geprüft und erst mit Unterzeichnung durch die Beklagte und den Fahrzeughersteller wirksam werden. Der Kläger wurde zudem darauf hingewiesen, dass das Vergleichsangebot nur bis zum 19.12.2021 realisierbar sei. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 2 verwiesen. Am 06.12.2021 stimmte der Kläger dem Vergleich zu und entschied sich für die zweite Variante. Der Gutscheinbetrag hätte 14.645,00 EUR betragen.

Der bei dem Beklagten angestellte Zeuge [REDACTED] übersendete am 21.12.2021 eine E-Mail an die Bevollmächtigten der Fahrzeugherstellerin. Dieser war eine Excel-Liste mit Verfahren beigefügt, in der sämtliche Fälle aufgelistet waren, bei denen der Erwerber einem Vergleich zugestimmt hatte. Die Fahrzeugherstellerin sollte erklären, in welchen Fällen sie die Vergleichsangebote annimmt. Mit E-Mail vom 19.01.2022 sendeten die Bevollmächtigten der Fahrzeugherstellerin die Liste zurück mit der Angabe, für welche Fälle ein Vergleich geschlossen werde.

Im Falle des Klägers kam ein Vergleich nicht zustande, wobei die Parteien hierfür unterschiedliche Gründe anführen. Das Landgericht Osnabrück wies die Klage unter dem Aktenzeichen 1 O 1247/20 mit Urteil vom 13.05.2022 ab. Für die Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 verwiesen.

Mit E-Mail vom 13.06.2022 bat der Kläger den Beklagten in der Angelegenheit „in Revision zu gehen“ (Anlage K 11). Am selben Tag teilte der Beklagte dem Kläger per E-Mail mit: „[...] Wir werden in Berufung gehen. [...]“ (Anlage K 12). [REDACTED] (Anlage K 13).

Der Beklagte legte im Folgenden jedoch keine Berufung ein, das Urteil des LG Osnabrück erwuchs in Rechtskraft.

Der Kläger forderte den Beklagten mit Schreiben vom 26.04.2023 erfolglos zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 14.645,00 EUR auf (Anlage K 5 und K 6).

Der Kilometerstand des streitgegenständlichen Fahrzeugs betrug am 18.07.2024 42.045 Kilometer.

Der Kläger behauptet, der Beklagte hätte die Annahme des Vergleichs nicht, jedenfalls aber verspätet weitergeleitet, und der Vergleich sei deshalb nicht zustande gekommen. Er ist der Ansicht, die Berufung hätte – wenn sie eingelegt worden wäre – Erfolg gehabt. Ein Anspruch wäre auf eine Verletzung der Schutzgesetze der §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV gestützt worden. In dem Fahrzeug sei eine unzulässige Abschaltvorrichtung verbaut.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn eine Entschädigung in Form eines Audi-, VW- und Porsche-Gutscheins in Höhe von 17 % des von ihm gezahlten Kaufpreises in Höhe von 86.147,06 € netto zu erteilen, der bei den unter der Internet Adresse <https://gutschein.audi> aufgeführten Audi-, VW- und Porsche-Partnern einlösbar ist. Der Gutschein müsse für Inspektionen und Reparaturen in Vertragswerkstätten des VW-Konzerns und für den Kauf von Reifen und Zubehör in den Vertragsautohäusern sowie zur Anzahlung eines Neu- oder Gebrauchtwagens in einem Vertragsautohaus genutzt werden können;
2. hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 14.645,00 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
3. den Beklagten zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.134,55 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins-

satz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, in der Excel-Liste, die am 21.12.2021 der gegnerischen Anwaltskanzlei übersandt worden sei, sei auch der Fall des Klägers aufgeführt gewesen. Die Gegenseite habe einen Vergleich abgelehnt, was damit begründet worden sei, dass im Falle des Klägers ein verpflichtender Rückrufbescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes nicht vorliege.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Berufung des Klägers hätte keinen Erfolg gehabt. Es sei schon nicht hinreichend dargelegt, dass in dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine unzulässige Abschaltanlage verbaut sei. Die Herstellerin hätte jedenfalls einem unvermeidbaren Verbotsirrtum unterlegen. Ein Schaden des Klägers sei zudem durch den Restwert des Fahrzeugs und die gezogenen Nutzungsvorteile aufgezehrt.

Der Kläger ist am 13.09.2024 verstorben.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

I.

Sie ist zulässig. Nach dem Tod des Klägers ist eine Unterbrechung des Verfahrens nicht eingetreten, weil dieser durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten wurde (§ 246 Abs. 1 ZPO). Ein Antrag auf Aussetzung des Verfahrens wurde nicht gestellt. Die richtige Prozesspartei ist/sind der/die Rechtsnachfolger*innen des Klägers, die dem Gericht allerdings namentlich nicht bekannt sind (vgl. Anders/Gehle/Becker ZPO § 246 Rn. 10).

II.

Sie ist jedoch unbegründet.

1.

Der mit dem Antrag zu 1) geltend gemachte Anspruch steht dem Kläger nicht zu. Es kann hier dahinstehen, ob es dem Beklagten möglich ist und zumutbar ist, einen Gutschein in der beantragten Weise zu erlangen.

Denn dem Beklagten ist schon keine Pflichtverletzung aus dem zwischen ihm und dem Kläger

geschlossenen Anwaltsvertrag (§§ 611, 675, 280 Abs. 1 BGB) vorzuwerfen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme konnte das Gericht sich nicht davon überzeugen, dass der Vergleich wegen einer fehlenden oder verspäteten Übermittlung abgelehnt worden ist (§ 286 Abs. 1 ZPO). Vielmehr ist das Gericht davon überzeugt, dass die Herstellerin den Vergleich mit der Begründung abgelehnt hat, dass ein verpflichtender Rückrufbescheid nicht vorliege:

Der Beklagte hat seinen Vortrag bereits durch Vorlage der entsprechenden E-Mails und Excel-Listen belegt. Hieran bestanden nur noch Restzweifel, weil die Excel-Listen nur in Auszügen vorgelegt wurden, und dem Kläger immerhin mitgeteilt wurde, ein Vergleich könne nur bis zum 19.12.2021 realisiert werden. Diese Zweifel konnten aber durch die Vernehmung der benannten Zeugen ausgeräumt werden:

■■■■■■■■■■ damals als Anwältin auf Seiten der Herstellerin an den Vergleichsverhandlungen beteiligt, hat die Darstellung des Beklagten bestätigt. Sie habe die entsprechende Kommunikation in ihrem E-Mail-Verlauf nachvollzogen. Im Falle des Klägers sei der Vergleich abgelehnt worden, weil es laut KBA keine unzulässige Abschaltanlage, sondern nur eine Konformitätsabweichung gegeben habe. Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugin bestehen nicht.

Auch der Zeuge ■■■■■■ damals als Anwalt für den Beklagten tätig, hat dessen Darstellung bestätigt. Er hat bekundet, dass die jeweiligen Angebote an die Mandantschaft stets unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gegenseite gestanden hätten und dies auch so kommuniziert worden sei. Den Mandanten seien zwar interne Fristen gesetzt worden, diese seien aber so gewählt worden, dass man anschließend noch „ein wenig Puffer“ gehabt habe, bis man die Vergleiche übermitteln musste. In der laufenden Arbeitsbeziehung mit der Gegenseite habe es ohnehin höchstens in Ausnahmefällen starre Fristen gegeben. Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen ■■■■■■ haben sich nicht ergeben.

2.

Der mit dem Antrag zu 2) hilfsweise geltend gemachte Anspruch steht dem Kläger nicht zu.

Soweit dieser Anspruch hilfsweise für den Fall der Unmöglichkeit der Erlangung eines Gutscheins geltend gemacht wird, gelten die Ausführungen unter Ziffer II. 1) entsprechend.

Soweit der Anspruch hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu 1) geltend gemacht wird, hat der Beklagte zwar eine Pflicht aus dem Anwaltsvertrag verletzt, indem er dem Kläger mit E-Mail vom 13.06.2022 mitgeteilt hat, man werde Berufung einlegen, dies dann aber versäumt wurde.

Das Gericht kann sich jedoch unter Würdigung aller Umstände nicht davon überzeugen, dass

dem Kläger hierdurch ein Schaden entstanden ist (§ 287 Abs. 1 ZPO).

Wird der Schaden aus dem Verlust eines Rechtsstreits geltend gemacht, so ist im Regressverfahren selbständig darüber zu befinden, wie der Vorprozess richtig zu entscheiden gewesen wäre. Es kommt allein darauf an, welches Urteil nach damaliger Rechtslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung hätte ergehen müssen. Welche rechtliche Beurteilung das mit dem Vorprozess befasste Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hätte, ist ohne Belang. Maßgeblich ist alleine die Sicht des Regressgerichts. Die erforderlichen Feststellungen sind nach den Grundsätzen des § 287 ZPO zu treffen (BeckOK BGB/D. Fischer BGB § 675 Rn. 30 m.W.N.).

In der vorliegenden Streitsache hat der Beklagte es versäumt, für den Beklagten in Berufung zu gehen. Es kommt daher darauf an, welche Entscheidung das Berufungsgericht – hier das OLG Oldenburg – nach damaliger Rechtslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung hätte treffen müssen.

Hierbei geht das Gericht zunächst davon aus, dass das OLG Oldenburg die Entscheidungen des EuGH vom 21.03.2023 (C-100/21) und die anschließenden Entscheidungen des BGH vom 26.06.2023 (VIa ZR 335/21, VIa ZR 533/21 und VIa ZR 1031/22) zum sog. „Differenzschaden“ berücksichtigt hätte. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen zum hypothetischen Verfahrensverlauf: Die Frist zur Einlegung der Berufung nach § 517 ZPO wäre nach der Entscheidung des LG Osnabrück, verkündet am 15.05.2022, voraussichtlich im Juni 2022 abgelaufen. Ausweislich der vorgelegten Pressemitteilung des OLG Oldenburg betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Zivilverfahren im Jahr 2022 8 Monate, im Jahr 2023 10 Monate (Anlage K 15). Demzufolge wäre eine Entscheidung im Zeitraum Januar – März 2023 zu erwarten gewesen. Allerdings heißt es in der vorgelegten Pressemitteilung auch, dass im Bereich der „Diesel-Klagen“ wichtige Entscheidungen des EuGH und des BGH abgewartet wurden, die zwischenzeitlich ergangen seien, und sich hierdurch die durchschnittliche Verfahrensdauer leicht verlängert habe. Damit wird (wohl) Bezug auf die oben genannten Entscheidungen genommen. Es ist daher davon auszugehen, dass das OLG Oldenburg auch in der Sache des Klägers diese Entscheidungen abgewartet, und das Verfahren anschließen im Sommer - Herbst 2023 abgeschlossen hätte.

Es wäre unter diesen Umständen zu erwarten gewesen, dass der Kläger seine Klage auf den Ersatz des Differenzschadens umgestellt oder dies zumindest hilfsweise beantragt hätte. Der Kläger hätte sich hierzu auf 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 6, 27 EG-FGV, Art. 5 VO (EG) Nr. 715/2007 berufen können.

Eine solche Klage wäre aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit abgewiesen worden. Es kann hier im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob der knappe Vortrag des Klägers in der hiesigen

Streitsache ausreicht, um beurteilen zu können, wie das Berufungsgericht hätte entscheiden müssen. Auch auf die Frage, ob die Herstellerin einem unvermeidbaren Verbotsirrtum unterlag, kommt es im Ergebnis nicht an. Denn es ist jedenfalls davon auszugehen, dass das OLG Oldenburg die Klage – wenn nicht schon aus anderen Gründen – mit der Begründung hätte abweisen müssen, dass der erlittene Differenzschaden durch die im Rahmen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigenden Positionen vollständig aufgezehrt wurde.

Ein Vermögensschaden des Käufers im Sinne der Differenzhypothese liegt (nur) vor, wenn der Vergleich der in Folge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit der Vermögenslage ohne das haftungsbegründende Ereignis ein rechnerisches Minus ergibt. Bei der Bemessung des sog. Differenzschadens sind die vom Kläger gezogenen Nutzungen und der Restwert des Fahrzeuges schadensmindernd anzurechnen (OLG München, Beschluss vom 9. August 2023 – 27 U 699/23 e –, juris Rn. 31). Übersteigen die gezogenen Nutzungen und der Restwert des Fahrzeuges den Kaufpreis, ist ein erlittener Schaden vollständig aufgezehrt. So liegt der Fall hier.

a.

Das Gericht bemisst den Wert der gezogenen Nutzungen mit 66.634,75,00 EUR.

Die Bewertung der gezogenen Nutzungen schätzt das Gericht auf Basis einer zeitanteilig linearen Wertminderung. Der Nutzungsvorteil berechnet sich vorliegend aus der Nutzungsdauer des streitgegenständlichen Fahrzeugs geteilt durch die durchschnittliche Gesamtnutzungsdauer des Fahrzeugs multipliziert mit dem Kaufpreis. Diese Vorgehensweise bei der Bemessung der Höhe der anzurechnenden Vorteile im Wege einer zeitbezogenen Bewertung – im Gegensatz zur Bewertung auf der Grundlage der Kilometerleistung des Fahrzeugs – beruht auf dem Umstand, dass der Kläger mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug seit dem Erwerb im Jahr 2010 bis Mitte des Jahres 2024 lediglich rund 42.000 km zurückgelegt hat. Die durchschnittliche jährliche Kilometerleistung liegt mit ca. 3.000 km erheblich unter der durchschnittlichen Nutzung eines Diesel-Fahrzeugs und ist deshalb in diesem Fall kein tauglicher Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Höhe der durch den Kläger gezogenen Nutzungsvorteile (vgl. OLG Düsseldorf (20. Zivilsenat), Urteil vom 02.07.2024 – 20 U 258/22, Rn. 39 bei beck-online; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 31. August 2021 – 7 U 187/20 –, juris Rn. 46; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 13. April 2021 – 2 U 108/20 –, juris Rn. 34).

Die jährliche Fahrleistung von Diesel-Fahrzeugen bewegt sich typischerweise im Bereich zwischen 15.000 und 25.000 km. Wird dieser Korridor jährlicher Fahrleistungen deutlich verlassen, muss der Berechnungsweg angepasst werden. Denn vorliegend ist der Kläger durchschnittlich

ca. 3.000 km pro Jahr gefahren. Bei einer derartigen jährlichen Fahrleistung würden 100 Jahre benötigt werden, um eine Fahrleistung von 300.000 km zu erreichen. Eine derartige Lebensdauer des streitgegenständlichen Fahrzeugs ist jedoch völlig realitätsfremd (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.o., Rn. 42).

Deshalb ist zur Berechnung der Nutzungsentschädigung in diesem Fall nicht auf die Kilometerleistung seit Erwerb des Fahrzeugs, sondern auf die dem Kläger seit Erwerb des Fahrzeugs zur Verfügung stehende Nutzungsdauer abzustellen. Bereits die bloße Gebrauchsmöglichkeit und jederzeitige Verfügbarkeit stellt einen geldwerten Vorteil dar, der im Rahmen des Differenzschadens abgegolten wird. Stellt jedoch die bloße Gebrauchsmöglichkeit einen geldwerten Vorteil dar, deren Beeinträchtigung einen Schadensersatzanspruch rechtfertigt, muss umgekehrt auch die bloße Möglichkeit der Nutzung im Rahmen der Bemessung der Nutzungsentschädigung berücksichtigt werden, die sich der Geschädigte anspruchsmindernd im Wege der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen muss (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.o., Rn. 43).

Die gezogenen Nutzungen hat das Gericht für die Bemessung der anzurechnenden Nutzungsentschädigung ins Verhältnis zu der voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer eines solchen Fahrzeugs gesetzt, die das Gericht mit 20 Jahren bemessen hat. Eine solche Lebensdauer ist bereits eher großzügig berechnet, rechtfertigt sich aber durch die außergewöhnlich niedrige bisherige Laufleistung.

Auf Grundlage dieser Erwägungen ergibt sich folgende Berechnung: Wird die Nutzungsdauer des Pkw bis zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht im Sommer - Herbst 2023 von ca. 13 Jahren durch die übliche Gesamtnutzungsdauer von 20 Jahren geteilt und mit dem Kaufpreis in Höhe von 102.515 Euro multipliziert, so beläuft sich der Nutzungsvorteil auf 66.634,75 Euro.

b.

Das Gericht bemisst den Restwert des Fahrzeugs im Zeitpunkt einer mündlichen Verhandlung im Sommer – Herbst 2023 mit 37.000,00 EUR.

Dieser Restwert ergibt sich anhand einer Schätzung nach § 287 ZPO anhand vergleichbarer Inserate auf der Plattform „mobile.de“ (vgl. hierzu OLG Köln, Urteil vom 17. August 2022 – I-22 U 30/22 –, juris Rn. 28). Dort wurden Ende November 2024 vier vergleichbare Fahrzeuge des Fahrzeugtyps Audi A 8 mit Diesel-Motor inseriert (EZ in den Jahren 2011 – 2013; Gesamtlauflistung bis 80.000 km). Die jeweiligen Angebote beliefen sich auf (gerundet) 29.000, 34.000, 37.000 und 48.000 EUR. Es ergibt sich ein durchschnittlicher Angebotspreis in Höhe von 37.000 EUR. Dabei dürfte sich in etwa ausgleichen, dass das Fahrzeug des Klägers bereits im Jahr 2010 zugelas-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

vom Stein
Richter

Verkündet am 09.12.2024

Pelz, JBesch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift

████████████████████

Pelz, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle